



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umsetzung SGB II
Az.: 429-00, 429-30/wi
Tel.: 0391/56531-25
zander@landkreistag-st.de

19. Februar 2015

Rundschreiben Nr. 110/2015

Stellungnahme des Deutschen Landkreistags zur Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Personalübergangs auf Optionskommunen (§ 6c SGB II)

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 497/2013 vom 30. September 2013

Kurzfassung:

Der Deutsche Landkreistag hat sich in einer Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des gesetzlich in § 6c SGB II angeordneten Übergangs des Personals von der Bundesagentur für Arbeit auf die Optionskommunen geäußert. In der Stellungnahme wird insbesondere den höchst befremdlichen Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts zu Kommunen als Arbeitgebern entgegen getreten.

Nach § 6c Abs. 1 S. 1 SGB II geht im Fall der Zulassung eines weiteren kommunalen Trägers das Arbeitsverhältnis eines bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beschäftigten Arbeitnehmers, der seit mindestens 24 Monaten Aufgaben der BA als Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 wahrgenommen hat, auf den kommunalen Träger über.

Das BAG hält diese Regelung für einen unzulässigen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsfreiheit des Arbeitnehmers. Mit Beschluss vom 26. September 2013 (Bezugsrundschreiben Nr. 497/2013) hat es deshalb ein bei ihm anhängiges Verfahren, in dem sich eine ehemalige Angestellte der BA gegen ihre Überleitung wendet, ausgesetzt, um im Wege der konkreten Normenkontrolle eine Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dem Deutschen Landkreistag (DLT) Gelegenheit gegeben, zu dem Beschluss Stellung zu nehmen.

In der als **Anlage** beigefügten Stellungnahme wird im Einzelnen dargelegt, warum der Gesetzgeber befugt war, einen Übergang des Personals von der BA auf die Op-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

tionskommunen anzuordnen, ohne den betroffenen Mitarbeitern ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Besonderer Wert wurde dabei auf die Feststellung gelegt, dass die Beschäftigung bei einer Kommunalverwaltung im Vergleich zu einer Tätigkeit für die BA nicht als Nachteil, sondern sogar - nicht zuletzt aufgrund der Breite der wahrgenommenen Aufgaben und der daraus resultierenden Vielgestaltigkeit der Arbeitsmöglichkeiten - einen Vorteil darstellt. Das BAG hatte dagegen in seinem Beschluss in höchst befremdlicher Weise ein äußerst verzerrendes Bild von Kommunen als Arbeitgebern gezeichnet und u. a. die Behauptung aufgestellt, Personalentscheidungen würden dort „nicht selten (auch) nach politischen Gesichtspunkten getroffen“.



Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)